

Empfehlungen zur Erstellung von Hygienekonzepten für stationäre, teilstationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	2
2	Allgemeine Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen	2
3	Personal.....	3
4	Räume und Außenbereiche.....	4
5	Spezifika	5
5.1	Bei der Arbeit mit und in Gruppen	5
5.2	Bei Hilfen in der Lebenswelt des jungen Menschen und im Haushalt der Familie.....	6
5.3	Arbeit mit Infizierten	6
5.4	Heimfahrten/Beurlaubungen sowie Kontakte mit Eltern bzw. Bezugspersonen im stationären Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.....	8
5.5	Neuaufnahmen, Vorstellungsgespräche und Probewohnen	8
5.6	Durchführung von Angeboten im öffentlichen Raum, Gruppenangeboten mit feststehenden Teilnehmenden und Betreuenden, Stunden- und Tagesangeboten, mehrtägigen Angeboten ohne Übernachtung in der Einrichtung (bspw. Ferienfreizeiten)	9
5.7	Inobhutnahmen (ION)	10

Anmerkung: Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf ambulante und (teil-) stationäre Angebote in Form von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff., Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII sowie Angebote der gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII. Die Empfehlungen werden nach Bedarf aktualisiert und fortgeschrieben.

1 Einführung

Für die Jugendhilfe sind die Vorgaben der Corona-VO des Landes Baden-Württemberg in der jeweiligen Fassung einzuhalten und umzusetzen. Die Hilfen zur Erziehung werden nicht ausdrücklich im §16 Abs.3 der Corona-VO benannt, um Regelungen besser an die Praxis vor Ort anpassen zu können. Richtungsgebend sind das, in der jeweiligen Fassung, Eckpunktepapier zum Umgang mit Corona-Infektionen in (teil-)stationären Einrichtungen nach §§ 13, 19, 27, 32, 34, 35, 35a, 41 und 45 SGB VIII in Baden-Württemberg sowie das Eckpunktepapier zum Umgang mit Corona-Infektionen für ambulante Erziehungshilfen nach §§ 29, 30, 31, 32, 35,35a Abs. 2 Nr.1 SGBVIII in Baden-Württemberg . Ein Blog des KVJS reagiert fortlaufend auf Fragen und aktuelle Entwicklungen.

Im Hinblick auf die Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen hat die baden-württembergische Landesregierung ein dreistufiges Pandemiestufenkonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS_CoV-2-Infektionswelle erstellt. Eine Matrix beschreibt Regelungen für die verschiedenen Lebensbereiche, unter Punkt 3. Erziehung und Bildung finden sich kurz Hinweise zu dem Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung. Wie oben beschrieben, zentrale Handlungsorientierung für die Hilfen zur Erziehung stellen die jeweiligen Eckpunktepapiere dar. Eine landesweite Teststrategie spezifisch für die Jugendhilfe ist erstmal nicht vorgesehen.

Auch in Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe sind Öffnungen und Einschränkungen in der Güterabwägung zwischen Hygiene-/ Gesundheitsschutz, Rechte von jungen Menschen und ihrer Familien sowie dem Schutz der Mitarbeitenden vorzunehmen. Die Beteiligung und Einbindung von Kindern und Jugendlichen sowie ggf. der Familien in den Einrichtungen und Angeboten ist wichtig, um den Infektionsschutz kind-/jugendgerecht umzusetzen.

Diese Empfehlungen sollen die Träger von Leistungsangeboten im Bereich der ambulanten, teilstationären und stationären Kinder- und Jugendhilfe dabei unterstützen, ein einrichtungs-/angebotsspezifisches und an den örtlichen Gegebenheiten ausgerichtetes Hygienekonzept zu entwickeln.

Die Hinweise in dieser Arbeitshilfe beruhen auf Vorgaben des Landes, den Stellungnahmen des Robert-Koch-Institutes und anderer Veröffentlichungen.

2 Allgemeine Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen

Für den Umgang mit der Pandemie werden zahlreiche Schutzmaßnahmen empfohlen, die auf den pädagogischen Alltag in der Kinder- und Jugendhilfe übertragen und angepasst werden müssen. Hier geht es um Schutzmaßnahmen für die jungen Menschen einerseits und das Personal andererseits.

Es gelten die allgemein bekannten Hygieneregeln des Gesundheits- und Hygieneschutzes:

Als Grundregeln gelten wie bereits bekannt und hier noch einmal zusammengefasst:

- Abstandhalten wird empfohlen, im öffentlichen Raum ist der Mindestabstand von 1,5 m zu beachten

- Ggf. Tragen von Masken (Alltagsmaske^{1/} ggf. FFP2-Maske), sofern Abstand nicht möglich ist
- Beachtung von Hust- und Nies-Etikette: Benutzung von Einmaltaschentüchern auch zum Husten und Niesen, sofortige Entsorgung im Hausmüll, alternativ: Husten und Niesen in die Ellenbeuge
- Regelmäßiges Händewaschen: Mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen, Handdesinfektionsmittel sind nur dann einzusetzen, wenn Wasser und Flüssigseife nicht zur Verfügung stehen
- Regelmäßiges Lüften der Räume
- Reinigung von Oberflächen
- Aufenthalt im Freien soweit als möglich
- Im Bedarfsfall Nutzung von Trennwänden
- Beachtung konstanter Gruppen und keine wechselnde Zusammensetzung der Gruppen

Im Hygienekonzept müssen die allgemeinen Verhaltens- und Hygieneregeln formuliert und für die Arbeit im jeweiligen Leistungsangebot konkretisiert sein.

Auf die geltenden Vorgaben des Infektions- und Gesundheitsschutzes wird verwiesen.

Die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind veröffentlicht, in den Räumen ausgehängt und in sonstigen Formen ersichtlich.

3 Personal

Mit Blick auf das Personal in den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sind in einem Hygienekonzept folgende Aspekte zu beachten:

- Die Mitarbeiter*innen sind vom Träger über die Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen informiert und in Bezug auf deren Einhaltung unterwiesen.
- Die Regeln werden im Team besprochen und mit den jungen Menschen bzw. Eltern regelmäßig kommuniziert.
- Mit zunehmendem Alter steigt das Risiko für schwerere Krankheitsverläufe. Der Träger achtet auf den Eigenschutz des Personals, insbesondere auch bei Mitarbeitenden, die zu einer Risikogruppe gehören.
- Bei Mitarbeitenden aus Risikogruppen werden die Einsatzmöglichkeiten individuell, unter Beachtung des persönlichen Risikos und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für den Gesundheitsschutz der Beschäftigten, abgeklärt.
- Das zuständige Gesundheitsamt bzw. die Ortspolizeibehörde entscheidet, ob eine Kontaktperson als Kategorie 1 Kontakt eingeteilt wird und eine entsprechende Quarantäneanordnung erhält. Kontaktpersonen der Kategorie 1 sind Personen, die einen engen Kontakt zu einem Erkrankten mit einer laborbestätigten COVID-19-Diagnose hatten und die innerhalb der infektiösen Periode stattgefunden hat. Was ein enger Kontakt konkret bedeutet, wird unter folgendem Link erklärt:

¹ : Alltagsmasken (=Mund-Nasen-Bedeckungen) sind nicht normiert und deshalb in ihrer Filterleistung sehr unterschiedlich, medizinischer Mund-Nasen-Schutz muss dagegen Mindeststandards genügen. Medizinischer Mund-Nasen-Schutz hat deshalb in der Regel eine bessere Fremd- und Eigenschutzfunktion.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

- Mitarbeitende sowie ehrenamtliche Kräfte, die **Symptome** passend zu COVID-19 entwickeln bzw. positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, können nicht mehr in der Betreuung eingesetzt werden und begeben sich in häusliche Isolation. Zur Klärung des weiteren Vorgehens ist das örtliche Gesundheitsamt zu kontaktieren. Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus sind namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen, dürfen keine Betreuungsaufgaben übernehmen und die Einrichtungen nicht betreten bis eine Abklärung erfolgt ist. Bei entsprechenden Krankheitssymptomen ist die Einrichtungsleitung zu informieren und die weiteren Schritte sind abzustimmen. **Symptomfreie Mitarbeitende** können in Absprache mit dem Gesundheitsamt weiterhin in ihrer Gruppe eingesetzt werden, wenn sonst in der Einrichtung ein relevanter Personalmangel nicht zu vermeiden ist (analog zu den entsprechenden Regelungen für medizinisches Personal). Schutzmaßnahmen sind einzuhalten (z.B. medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske), ggf. erforderliche weitere Schutzmaßnahmen werden mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgesprochen. Im privaten Bereich unterliegen diese Mitarbeitenden den allgemein geltenden Quarantänebestimmungen.
- Der Träger benennt eine verantwortliche Person vor Ort, die im Falle von Kontrollen Auskunft gibt.
- Die Regelungen der Verordnung bezüglich der haupt- und ehrenamtlich Betreuenden sind zu beachten.

Als Orientierung gelten die [Hinweise](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

4 Räume und Außenbereiche

Generell sind die Vorgaben der örtlichen Gesundheitsämter zu erforderlichen Hygienemaßnahmen zu beachten.

Bei Räumlichkeiten wird zwischen den Wohn- und Funktionsräumen unterschieden. Räume in den Wohngruppen der stationären Jugendhilfe gehören zum Haushalt und sind somit anders zu bewerten als Aufenthalts- und Funktionsräume, z.B. in Tagesgruppen und sonstigen Arbeitsbereichen.

- Für Gruppenangebote in (teil-)stationären und ambulanten Angeboten werden nur Räume genutzt, in denen die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können. Das gilt gleichermaßen für Funktions- und Therapieräume, wie z.B. Turnhallen, Werk-, Computer- oder Pausenräume etc.
- Die Größe der Gruppen richtet sich an den räumlichen Möglichkeiten aus und orientiert sich an der jeweils gültigen Fassung der Corona-VO (z.B. [Corona VO Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit](#)).
- Die Räumlichkeiten sind mit dem notwendigen (Reinigungs- und ggf. Desinfektions-) Material bzw. den notwendigen Einbauten etc. auszustatten.
- Die Verkehrswege zur Lenkung von Besucher*innen werden definiert und markiert.
- Es sind Hinweisschilder zur Information über die geltenden Regeln etc. angebracht. Diese sollten kind-/jugendgerecht sowie verständlich sein.

- In den Eingangsbereichen besteht die Möglichkeit für Handhygiene (Waschgelegenheit mit Flüssigseife oder falls nicht vorhanden Bereitstellung von Händedesinfektionsmitteln).
- Die Handkontaktflächen der Einrichtungen werden mindestens einmal täglich, bei Nutzung durch mehrere Gruppen auch nach der jeweiligen Benutzung mit einem fettlösenden Reinigungsmittel gereinigt.
- Bei Angeboten in Innenräumen werden diese in Abständen/stündlich gründlich per Stoß-/Durchzugslüftung, immer vor und nach jedem Angebot durchlüftet.
- Die Toilettenräume sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.

5 Spezifika

5.1 Bei der Arbeit mit und in Gruppen

5.2 In der Erziehungshilfe wird in ambulanten und teilstationären Gruppen sowie in stationären Wohngruppen gearbeitet. Letztere bilden eine Lebens- und Haushaltsgemeinschaft. Darüber hinaus gibt es Gruppenangebote mit fester oder mit angebots-/projektspezifischer Zusammensetzung.

Folgende Aspekte sollten im Hygienekonzept aufgenommen werden:

- Die Gestaltung des pädagogischen Alltages soll derzeit noch in festen, möglichst kontinuierlichen Betreuungsgruppen, in Gruppen mit immer denselben Kindern und Erzieher*innen erfolgen. Die einzelnen Gruppen im Leistungsangebot arbeiten voneinander getrennt.
- Ein ggfs. notwendiger Personalwechsel zwischen Betreuungsgruppen kann nur in begründeten Ausnahmen erfolgen und wird im Blick auf seine möglichen Auswirkungen gut geprüft und dokumentiert. Die Situation im Gruppenangebot und alle notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen werden mit den betreuten jungen Menschen und ihren Familien besprochen und abgestimmt. Die damit verbundenen Regelungen werden in die Haus- und Gruppenregeln aufgenommen.
- In Alltagssituationen (ausgenommen die Wohngruppe im stationären Bereich), in denen die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, wird nach Möglichkeiten einer räumlich-zeitlichen Entzerrung gesucht (z.B. Essen in zwei Schichten, Ankommen oder Verlassen der Gruppe mit zeitlichen Verzögerungen) und das Tragen einer Alltagsmaske erwogen.
- Die Beförderung von Kindern und Jugendlichen in einrichtungseigenen PKWs und Bussen sollte mit einer Alltagsmaske erfolgen, sofern die jungen Menschen nicht zusammen in einer Wohngruppe leben.
- Projekte, Aktionen und Angebote mit Singen und lautem Sprechen sind derzeit durch die Beschränkungen bis Ende November nicht durchzuführen. Bei sportlichen Aktivitäten ohne Körperkontakt sind größere Abstände zwischen Personen einzuhalten. Diese sind am besten gänzlich in den Außenbereich zu verlagern.
- Die Kontaktdaten der Besucher*innen oder von Dritten in der Einrichtung bzw. in einem Dienst werden erfasst und die Adressat*innen darüber informiert, zu welchem Zweck die Daten erhoben werden, wie lange sie aufbewahrt werden und wer Zugang zu diesen Daten hat.
- Alle Angebote werden von Betreuungspersonen bzw. verantwortlichen Ansprechpartner*innen begleitet.

- Alle jungen Menschen waschen sich beim Ankommen gründlich die Hände.
- Auf die Abstandsregelung von 1,5 Metern zwischen Betreuenden und den jungen Menschen ist zu achten. Im Bedarfsfall (z.B. bei der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) wird das Tragen einer Alltagsmaske durch den Betreuenden empfohlen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Auch bei den jungen Menschen untereinander (ausgenommen auf der stationären Wohngruppe) ist auf eine Beachtung der Abstandsregelungen hinzuwirken und zu achten.
- Nach Möglichkeit sollen Angebote im Außenbereich bevorzugt, Ansammlungen im Außenbereich aber vermieden werden.
- Beim Besuch von Sanitärräumen (nicht innerhalb der stationären Wohngruppe) ist auf den Mindestabstand zu achten, ggf. findet der Besuch einzeln statt.
- Die Regelungen der Corona-VO für die Teilnahme und Betreuung sind strikt zu beachten.
- Es findet, sofern nicht bereits erfolgt, eine Dokumentation aller an den teilstationären und ambulanten Angeboten teilnehmenden jungen Menschen und Mitarbeiter*innen statt. Die Daten werden vier Wochen lang nach Ende des Angebots entsprechend den Datenschutzbestimmungen aufbewahrt. Sie sind im Falle von Infektionen dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde zugänglich zu machen. Die jungen Menschen sowie die Eltern sind über die Verwendung der Daten aufzuklären.

5.3 Bei Hilfen in der Lebenswelt des jungen Menschen und im Haushalt der Familie

Bei ambulanten Hilfen in der Lebenswelt des jungen Menschen und/oder im Haushalt der Familie sind, neben der Beachtung der Vorgaben in der aktuellen Corona-VO, folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Mit den Familien werden Hygiene- und Verhaltensregeln abgesprochen und ein Kontrakt darüber geschlossen.
- Die Abstandsregeln werden beachtet und Alternativen (z.B. Treffen im Freien, Telefon- oder Internettermine) erwogen, in denen die aktuelle Situation und das weitere Vorgehen besprochen werden kann.
- Alle Beteiligten waschen sich beim Ankommen und vor dem Abschied gründlich die Hände. Die Personen, die dort wohnen, benutzen jeweils ihre eigenen Handtücher. Externe Personen der ambulanten Hilfen sollten eigene, mitgebrachte Handtücher oder Einmalpapiertücher nutzen.
- Es wird geprüft, ob das Tragen einer Alltagsmaske erforderlich ist.
- Es findet eine Dokumentation aller Anwesenden bzw. Beteiligten statt. Die Daten werden vier Wochen lang entsprechend den Datenschutzbestimmungen aufbewahrt. Sie sind im Falle von Infektionen dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde zugänglich zu machen. Die jungen Menschen sowie die Eltern sind über die Verwendung der Daten aufzuklären.
- Leitlinien für die Arbeit in ambulanten Hilfen der Erziehung sind beschrieben im [Eckpunktepapier](#) des KVJS-Landesjugendamtes.

5.4 Arbeit mit Infizierten

Für besondere Situationen, gerade für den Umgang mit nachweislich infizierten jungen Menschen, gilt es, ein spezifisches Hygienekonzept mit dem örtlichen Gesundheitsamt abzustimmen und zu erstellen.

Die Betreuung und Versorgung von infizierten jungen Menschen im stationären Bereich sind in den Eckpunkten des KVJS-Landesjugendamtes und des Ministeriums für Soziales und Integration geregelt:

Kinder, die sich in Quarantäne befinden, sollten für diesen Zeitraum möglichst in einem Einzelzimmer untergebracht werden und ihre Kontakte zu anderen Personen reduzieren. Weiterhin sollte auf die Entwicklung von Symptomen geachtet werden, die bei COVID-19 auftreten. Um den Gesundheitsschutz der anderen Kinder und der Betreuenden in der Wohngruppe zu gewährleisten wird empfohlen, dass die entsprechenden Kinder in den Gemeinschaftsräumen eine Alltagsmaske bzw. falls verfügbar, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Bei Auftreten entsprechender Symptome ist eine Testung auf SARS-CoV-2 unbedingt erforderlich. Auch asymptomatische Kontaktpersonen der Kategorie 1 können sich auf SARS-CoV-2 testen lassen. Hierzu sollte das örtliche Gesundheitsamt zur Klärung des weiteren Ablaufs kontaktiert werden. Hinweis: Eine Quarantäneanordnung (über die Ortspolizei-behörde bzw. das Gesundheitsamt) reicht aus, um bei einem niedergelassenen Arzt eine Testung auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Über die Aufhebung der Quarantäne entscheidet das örtliche Gesundheitsamt bzw. die Ortspolizei-behörde. Ein negatives Testergebnis verkürzt die Quarantäne nicht!

Grundsätzlich sollte eine Person, die infiziert ist, ihr Zimmer möglichst nicht verlassen. Sofern das nicht vertretbar ist, können sich infizierte Kinder einzeln, wenn altersbedingt durchführbar, außerhalb ihres Zimmers bewegen, wenn sie einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Die Betreuungsperson soll unter Schutzmaßnahmen (Schutzausrüstung, medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske) arbeiten, um eine Infektion zu vermeiden. Am Gemeinschaftsleben der Gruppe kann für den Zeitraum der Infektion nicht teilgenommen werden. Bestehen komplett getrennte Wohngruppen mit eigener zugeordneter Betreuung, so kann bei mehreren Coronavirus-Fällen eine Kohortenisolierung erwogen werden. Wenn es sich um eine haushaltsähnliche Wohnform handelt, bei der Betreuungspersonen mit den Kindern auch zusammenwohnen, dann kann analog zu den RKI-Empfehlungen vorgegangen werden: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Flyer_Patienten.pdf?__blob=publicationFile.

Gegebenenfalls kann auch eine Beurlaubung zu den Personensorgeberechtigten in Erwägung gezogen werden.

5.5 Heimfahrten/Beurlaubungen sowie Kontakte mit Eltern bzw. Bezugspersonen im stationären Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Bei Besuchskontakten in der Einrichtung ist im Hinblick auf den Infektions- und Hygieneschutz Folgendes zu beachten:

- Die Eltern bzw. familiären Kontaktpersonen müssen symptomfrei sein (auf erkennbare Symptome passend zu COVID-19 wie Husten, Fieber etc. ist zu achten).
- Bei Erkrankungen oder Symptomen der Eltern bzw. familiären Kontaktpersonen müssen vereinbarte persönliche Termine abgesagt werden.
- Es wird empfohlen, dass Besuche in Einrichtungen nur mit Vorankündigung und Terminvereinbarung stattfinden. Die Besucher/innen sollten vorab über Infektionsrisiken aufgeklärt und auf die Einhaltung der Corona-VO des Landes Baden-Württemberg verwiesen werden.
- Seitens der Einrichtung sind die stattgefundenen Besuchskontakte zu dokumentieren und für vier Wochen aufzubewahren, damit im Notfall Infektionsketten nachverfolgt werden können.
- Wenn möglich, empfiehlt es sich die Besuchskontakte im Freien stattfinden zu lassen. Sofern dies nicht möglich ist, sollten geeignete Räumlichkeiten außerhalb der Wohngruppe zur Verfügung gestellt werden.

Siehe auch Fragen 11 im [Eckpunktepapier](#) zum Umgang mit Covid-19 in (teil-) stationären Einrichtungen des Landesjugendamtes

Bei Heimfahrten bzw. Beurlaubungen zu den Eltern sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Heimfahrten können grundsätzlich stattfinden, sofern situativ und im Einzelfall nichts dagegenspricht. In solchem Fall trifft der jeweilige Träger, soweit nichts anderes vorgegeben ist, gemeinsam mit dem zuständigen Jugendamt und den Sorgeberechtigten im Einzelfall die Entscheidungen.
- Die Sorgeberechtigten sind über die Einhaltung der Corona-VO des Landes BW zur Einschränkung sozialer Kontakte hinzuweisen.
- Es wird empfohlen, dass die Personensorgeberechtigten schriftlich zusichern, dass sie symptomfrei und nicht mit Corona infiziert sind, sie die letzten 14 Tage keinen Kontakt zu einer an dem Coronavirus infizierten Person hatten, die Risiken eines Besuches sowie die aktuellen Kontaktbeschränkungen kennen und für die Einhaltung dieser Beschränkungen während des Besuches verantwortlich sind
- Es wird ferner empfohlen, dass die Personensorgeberechtigten während des Aufenthaltes zuhause eine Liste über die Kontaktpersonen führen. Diese sollen durch die Sorgeberechtigten mindestens 4 Wochen aufbewahrt werden. Im Bedarfsfall können somit Infektionsketten nachverfolgt werden.
- Über die getroffenen Absprachen soll mit den Personensorgeberechtigten ein Kontrakt über Familienheim-fahrten, Beurlaubungen und Besuchskontakte geschlossen werden.
- Hat die Einrichtung Bedenken bezüglich der Rückkehr des Kindes in die Wohngruppe, sollte mit dem fallzuständigen Jugendamt unter Berücksichtigung von Kindeswohlrelevanten Aspekten eine Abklärung erfolgen.

5.6 Neuaufnahmen, Vorstellungsgespräche und Probewohnen

Bei Vorstellungsgesprächen, Probewohnen und Neuaufnahmen gilt:

- Generell sind Neuaufnahmen möglich. Wir empfehlen, vor einer Aufnahme abzuklären, ob Krankheitssymptome bei dem Kind bzw. Jugendlichen und deren Familie vorliegen, die bei COVID-19 auftreten.
- Erfolgt eine Aufnahme trotz Symptomen oder Infizierung, sind die Kinder bzw. die Jugendlichen in Rücksprache mit dem örtlichen Gesundheitsamt für die noch erforderliche Zeit in Quarantäne unterzubringen. Die Unterbringung muss so erfolgen, dass der Schutz der Bewohner*innen der Wohngruppe sowie der Mitarbeiter*innen gesichert ist. Neben dem Gesundheitsamt ist auch das Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII zu informieren.
- Um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten, sollte ein Probewohnen nur im Ausnahmefall erfolgen.
- Das Vorstellungsgespräch sollte in Räumen außerhalb der Wohngruppe erfolgen. Die grundsätzlichen Hygiene- und Abstandsvorschriften sind auch hier zu berücksichtigen. Für eine Besichtigung der zukünftigen Wohngruppe und der Einrichtung wird das Tragen einer Alltagsmaske, unter Voraussetzung, dass keine Krankheitssymptome vorliegen, empfohlen.

5.7 Durchführung von Angeboten im öffentlichen Raum, Gruppenangeboten mit feststehenden Teilnehmenden und Betreuenden, Stunden- und Tagesangeboten, mehrtägigen Angeboten ohne Übernachtung in der Einrichtung (bspw. Ferienfreizeiten)

Bei der Durchführung von entsprechenden Angeboten ist zu beachten:

- Bei Angeboten, bei denen in Beherbergungsbetrieben bzw. in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit übernachtet wird, gelten die Regelungen für die einzelnen Betriebe bzw. Einrichtungen. Dies gilt auch für die Vorgaben bezüglich der Nutzung von Gruppen- und Gemeinschaftsräumen.

Die entsprechenden Auflagen sollten während der Planungsphase mit den Beherbergungsbetrieben und Einrichtungen geklärt werden.

- Für Ferienfreizeiten bietet die Corona-VO für die Jugend(sozial)arbeit Orientierung https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/201102_SM_CoronaVO_Angebote-Kinder-Jugendsozialarbeit_konsolidiert.pdf
- Bei der Belegung der Schlafräumlichkeiten mit Teilnehmenden und Betreuenden ist darauf zu achten, dass die Belegung während des Angebots möglichst gleichbleibend ist. Räume für die Übernachtung sollten nicht tagsüber für andere Zwecke genutzt werden.
- Eine Selbstversorgung im Rahmen des Angebots ist grundsätzlich möglich, jedoch ist insbesondere bei der Zubereitung von Speisen und Getränken auf die Einhaltung der Hygienevorschriften zu achten.
- Für den Umgang mit Verdachts- und Infektionsfällen während Freizeiten sind Mitarbeitende auszuwählen und zu schulen, die gegebenenfalls auch als verantwortliche Ansprechpersonen für die lokal zuständigen Gesundheitsämter dienen. Für die Schulung sind die Hinweise des Ministeriums für Soziales und Integration für „Prävention und Ausbruchmanagement“ bei Ferienmaßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit zu empfehlen
- Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass aus den Betreuungskräften verantwortliche Personen zu benennen sind, die im Ernstfall die Betreuung von Isolations- und Verdachtsfällen sowie Erkrankten übernehmen. Da diese Personen keinen weiteren Kontakt

zu anderen Betreuenden und Teilnehmenden haben dürfen, ist dies bei der Planung des Personalaufwands zu berücksichtigen.

Für Ferienlager, Zeltlager und Übernachtungen hinaus folgende Regelungen zu beachten:

- Bei Übernachtungen in fliegenden Bauten, beispielsweise Zelten, kann für die Schlafzeit von den Vorgaben des §2 der Corona-VO für Jugendarbeit abgewichen werden. Durch beispielsweise mehr Zelte soll dann die Anzahl der Personen, die gemeinsam übernachten reduziert werden.
- Die Erziehungsberechtigten sind im Vorfeld darüber schriftlich zu informieren, dass während der Übernachtung in Zelten gegebenenfalls die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können.

5.8 Inobhutnahmen (ION)

Bei Inobhutnahmen und Notaufnahmen ist zu beachten:

- Vor der Inobhutnahme sind Erkrankungen und Krankheitssymptome im Umfeld des jungen Menschen zu erfragen und zu dokumentieren. Zudem sollte bei der Aufnahme Fieber gemessen werden. Der Arbeitsschutz des Personals ist zu gewährleisten.
- Sofern das Kind bzw. Jugendliche eine Kontaktperson der Kategorie 1 sein könnte, sollte es/dieser für einen definierten Zeitraum möglichst einzeln untergebracht werden und Kontakte zu anderen Personen reduzieren. Weiterhin sollte auf die Entwicklung von Symptomen geachtet werden, die bei COVID-19 auftreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome ist eine Testung auf SARS-CoV-2 indiziert.
- Die Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten und sind in kind- bzw. jugendgerechter Sprache dem Kind oder Jugendlichen zu erklären.

Siehe auch Fragen 11 im [Eckpunktepapier](#) zum Umgang mit Covid-19 in (teil-) stationären Einrichtungen des Landesjugendamtes